

An  
a l l e Schulen

ER I: 210  
ER II: 220  
ER III: 220  
ER III B: 210

Ihr Zeichen,      Unser Zeichen/GZ      BearbeiterIn      TEL 525 25      Datum  
Ihre Nachricht      000.001/46-01-kanz0/07      office@ssr-wien.gv.at      23.10.2007

Erkrankungen oder Verletzungen von Schülern während des Unterrichtes /  
während einer schulischen Veranstaltung

Sehr geehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!

In obigem Zusammenhang wird für den Fall von Erkrankungen (oder Verletzungen) von Schülern während des Unterrichtes / während einer schulischen Veranstaltung auf die Aufsichtspflicht durch die Lehrer/innen über die Schüler und auf den in Ausführung dieser Regelung ergangenen Aufsichtserlass des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in der geltenden Fassung des Rundschreibens Nr. 15/2005 (Erlass des Stadtschulrates für Wien vom 11. August 2005, Zl. 000.060/0001-kanz0/2005, ERI: 210, ER II: 220, ER III B: 210) Bezug genommen.

Demnach wird in einer solchen Situation naturgemäß mit entsprechender Sorgfalt abzuschätzen sein, ob nach den konkreten Umständen von einer (möglicherweise) schwerwiegenderen Erkrankung oder Verletzung auszugehen ist oder ob es sich um eine offenbar leichte Erkrankung (oder Verletzung) handelt.

Danach werden sich die weiteren Maßnahmen zu richten haben (Zuziehung eines Arztes etc. unter gleichzeitiger Verständigung der Erziehungsberechtigten in schwerwiegenderen Situationen bzw. adäquate Verfügungen bei leichten Erkrankungen oder Verletzungen).

Auch bei leichteren Erkrankungen (bzw. Verletzungen) wird jedoch § 2 Abs. 1 der Schulordnung zu beachten sein, wonach erst ab der 7. Schulstufe bzw. ab der

9. Schulstufe unter den dort angeführten Voraussetzungen allenfalls eine Beaufsichtigung von Schülern entfallen kann, allenfalls verbunden mit der Genehmigung einer vorzeitigen Entlassung aus dem Unterricht.  
Bei Schüler/innen unterhalb der 7. Schulstufe ist somit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten hierfür erforderlich.

Es soll insbesondere auf den Elternabenden die Möglichkeit wahrgenommen werden, Eltern und deren Vertreter darauf hinzuweisen, Ihr Kind ausschließlich in einem für den Schulbetrieb ausreichend gesunden und dem Schüler/ der Schülerin zumutbaren Zustand in die Schule zu schicken, da es leider auch immer wieder vorkommt, dass Schüler/innen bereits am Morgen offensichtlich krank zum Unterricht erscheinen und die Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam zu machen, dass es wesentlich ist, dass sie oder ihre Vertreter im Anlassfall verlässlich erreichbar sein müssen.

Durch diese Regelung wird die Mitteilung des Stadtschulrates für Wien vom 3. September 2007, Zl. 000.001/46-kanz0/2007, betreffend die Betreuung kranker Schüler ausgeführt und klargestellt. Der vorliegende Erlass tritt an die Stelle der zitierten Mitteilung des Stadtschulrates für Wien.

Es wird ersucht, diese Mitteilung allen Lehrer/innen, dem Verwaltungspersonal, den Schülervertreter/innen, Schulärzt/innen und dem Elternverein zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin:

Dr. Wolfgang Reiter eh.  
Senatsrat